Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Badische Gesetz- und Verordnungsblätter - digitalisiert

Land Baden

Karlsruhe, 1803 - 1952

Oktober

urn:nbn:de:bsz:31-33161

Visual Library

Großherzoglich Badisches

Staats- und Regierungs-Blatt.

Carlsruhe, den 2ten October 1833.

(Die Führung der fiscalischen Rechtsstreite betreffend.)

Leopold von Gottes Gnaden, Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen.

In Beziehung auf Unsere Verordnung vom 20sten September v. J. (Regierungsblatt Nro. LV.) in Betreff der Prozeßführung in fiscalischen Rechtsstreiten, setzen Wir hiermit nachträglich fest:

Art. 1.

Der Hofdomänen-Kammer, der Steuer-Direction, der Direction der Forste und Bergwerke, der Ober-Postdirection und der Direction des Wasser- und Straßenbaues steht die Befugniß zu, in fiscalischen Rechtsstreiten, welche aus ihrer und der ihnen untergeordneten Behörden Verwaltung entspringen, die Rechte des großherzoglichen Fiscus zu verfolgen und zu vertheidigen. Gleiche Befugniß steht in den die Straf- und Heilanstalten, sodann die Amtskassen berührenden Rechtsstreiten den Kreis-Regierungen zu; ebenso den Ministerien in denjenigen fiscalischen Rechtsstreiten, deren Gegenstand ihrer unmittelbaren Verwaltung vorbehalten ist, oder welche Regreß-Ansprüche an den Fiscus aus Handlungen der ihnen untergeordneten Behörden und Diener betreffen.

Art. 2.

Den im Art. 1. genannten Behörden sind somit die gerichtlichen Verfügungen, welche nach den Bestimmungen der Prozeß-Ordnung den Partheien selbst mitgetheilt werden müssen, zuzustellen. In der Rubrik ist jedoch niemals eine oder die andere dieser Behörden, sondern stetshin der großherzogliche Fiscus als prozeßführende Parthei zu bezeichnen. — Gleichwohl muß in jeder wider den Fiscus gerichteten Klagschrift diejenige Behörde namhaft gemacht seyn, welcher dieselbe zugestellt werden soll.

Art. 3.

Die Bezirks-Verrechner sind ohne weitere Ermächtigung befugt, in Ganten die zu ihrer Verrechnung gehörigen Forderungen anzumelden, auch nach §§. 720. u. ff. der Prozeß-Ordnung bedingte Zahlungsbefehle, sowie die Vollziehung der darin angedrohten Rechtsnachtheile zu erwirken.

Wird jedoch in dem einen oder andern Falle die Forderung oder ihre Classification bestritten, so bleibt es bei der Bestimmung des Art. 4. der Verordnung vom 20sten September v. J.

Unsere Ministerien der Justiz, der auswärtigen Angelegenheiten, des Innern und der Finanzen sind, soweit es jedes betrifft, mit dem Vollzuge beauftragt.

Gegeben zu Carlsruhe, in Unserem großherzoglichen Staatsministerium, den 12ten September 1833.

Leopold.

Frhr. von Reizenstein.

Auf höchsten Befehl Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs:
Büchler.

(Die Ausstreichung der Pfand-Einträge betreffend.)

Leopold von Gottes Gnaden, Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen.

Wir finden Uns veranlaßt, zu verordnen wie folgt:

1) Sämmtliche von den competenten Behörden aufgestellten Staats- und Stiftungs-Verrechner werden hiermit ermächtigt, die Ausstreichung der Einträge von Vorzugs- und Unterpfands-Rechten, welche den ihnen anvertrauten Verwaltungen und Stiftungen zustehen, gemäß dem Landrechtssatze 2157. zu bewilligen und die nach Landrechtssatz 2158. erforderliche Urkunde auszustellen, jedoch nur unter der Bedingung, daß dabei die Pfand-Verschreibung selbst dem Pfandgerichte übergeben, und auf dieser nämlichen Urkunde die Bewilligung der Ausstreichung vom Verrechner, nach dem dieser Verordnung beigefügten Formular, bescheiniget werde.

2) Führt der Verrechner ein Dienstsiegel, so ist solches der Ausstreichungs-Bewilli-

gung, d. h. dem Löschungsscheine beizudrücken, andernfalls die Aechtheit des Scheins vom Bürgermeister des Orts, wo der Verrechner seinen Wohnsitz hat, unter Beidrückung seines Dienstsiegels legalisiren zu lassen.

3) Wenn die Pfandurkunde nicht mit der Ausstreichungs-Bewilligung ausgefolgt werden kann, so wie bei gerichtlichen oder gesetzlichen Unterpfands-Rechten, wo keine Pfand-Verschreibung existirt, muß die Ausstreichung des Pfand-Eintrags, soviel die Staats-Verrechnungen angeht, von den Centralstellen der Finanz-Verwaltung, und soviel die Stiftungs-Verrechnungen angeht, von der betreffenden Kirchen-Ministerial-Section, oder Kreis-Regierung, welcher die Oberaufsicht über die Stiftung zusteht, bewilliget seyn.

Gegeben zu Carlsruhe, in Unserem großherzoglichen Staatsministerium, den 12ten September 1833.

Leopold.

Frhr. von Reizenstein.

Auf höchsten Befehl Sr. Königl. Hoheit des Großherzogs:
Büchler.

Formular
des Löschungs-Scheins für Tilgung der Einträge in den Unterpfands-Büchern.

N. N. (Vor- und Zunamen, Stand und Wohnort des Schuldners) schuldete nach der ihm hiermit zurückgegebenen Pfandurkunde vom . . . . (dieselbe ist mit Ort und Tag der Ausfertigung zu bezeichnen) an N. N. (hier ist die Kasse einzutragen, auf welche ursprünglich oder durch Cession die Schuldurkunde lautet) ein Kapital von . . . . (hier ist die Kapitalschuld ohne Zinsen einzutragen).

Nachdem derselbe (oder statt seiner der Name dessen, der die Zahlung leistet) das Kapital mit Zinsen unter dem . . . . (hier ist der Tag der Zahlung oder der letzten Restzahlung beizusetzen) zur unterzeichneten Kasse, gegen Quittung und Rückgabe der gedachten Pfandurkunde, abgetragen hat; so wird ihm gegenwärtiger Löschungs-Schein ausgefertigt, um gegen Abgabe desselben und Vorweisung der Pfandurkunde die Löschung der verpfändeten Liegenschaften im Pfandbuche zu erwirken. (Ort, Tag und Jahr der Ausstellung)

N. N.
(Unterschrift des Ausstellers)

(L. S.)
(Dienstsiegel.)

Bekanntmachung.

Die Bestellung der zu Carlsruhe wohnenden Hofgerichts-Advokaten als Anwälte und Prokuratoren bei dem großherzoglichen Oberkriegsgericht betreffend.

In Gemäßheit Rescripts des großherzoglichen hohen Staatsministeriums vom 18ten d. M. Nro. 2238. wird andurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß sämmtliche dahier wohnende Hofgerichts-Advokaten zugleich zu Anwälten und Prokuratoren bei dem großherzoglichen Oberkriegsgericht dahier bestellt worden sind.

Carlsruhe den 25sten September 1833.

Kriegsministerium.
B. V. d. Pr.
von Freydorf.

Vdt. Schmiz.

Dienst-Nachrichten.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich gnädigst bewogen gefunden:

den Oberamtmann Vierordt zu Schwetzingen als Regierungsrath zu der Regierung des Unterrhein-Kreises in Mannheim zu versetzen, und an dessen Stelle

dem bisherigen Bezirksbeamten in Boxberg, Amtmann Häfelin, das Bezirksamt Schwetzingen zu übertragen;

dem Pfarrer Heinrich Valentin Höpfner zu Ebnet die erledigte katholische Pfarrei Neuthardt, Oberamts Bruchsal, zu verleihen.

Dem Rechtspraktikanten Theodor Eimer von Lahr, gegenwärtig bei dem Polizei-Amte zu Carlsruhe, ist die Erlaubniß zur Ausübung des Schriftverfassungsrechts in Administrativsachen ertheilt worden.

Die fürstlich leiningische Präsentation des Priesters Joseph Wörner von Buchen, bisherigen Pfarrverwesers zu Hettingenbeuern, auf die erledigte katholische Pfarrei Höpfingen, Amts Walldürn, hat die Staatsgenehmigung erhalten.

Stelle, die zur Bewerbung bekannt gemacht wird.

Die erste Beamtenstelle bei dem Bezirksamte Staufen ist durch den jüngsthin erfolgten Tod des bisherigen Amtsvorstandes erledigt worden. Diejenigen, welche sich um diese Stelle bewerben wollen, werden aufgefordert, sich bei der betreffenden Kreis-Regierung vorschriftsmäßig zu melden.

Gestorben sind:

am 17ten September d. J. der Obervogt Frech in Staufen, und

am 18ten " " " der pensionirte Stadtamts-Expeditor Serer in Freiburg.

Großherzoglich Badisches

Staats- und Regierungs-Blatt.

Carlsruhe, den 19ten October 1833.

Bekanntmachung.

Die von Deserteuren zu leistenden Montur- und Armatur-Entschädigungen betreffend.

In Gemäßheit höchsten Staatsministerial-Rescripts vom 9ten l. M. Nro. 2186. wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß der §. III. der Verordnung vom 22sten Februar 1813. (Regierungsblatt Nro. VII.), welcher für die, der Kriegskasse bei einem Desertionsfalle gebührende Montur-Entschädigung eine bestimmte, aus dem confiscirten Vermögen des Deserteurs zu zahlende Aversionalsumme festsetzt, nach Aufhebung der Vermögens-Confiscation keine Anwendung mehr finden kann, sondern daß der Deserteur nunmehr neben der, durch das Gesetz vom 5ten October 1820. (Regierungsblatt Nro. XV.) bestimmten, in die Steuerkasse fallenden Desertionsstrafe, stets den wirklich verursachten, in jedem einzelnen Fall genau zu constatirenden Schaden als Montur- und Armatur-Entschädigung der Militär-Verwaltung zu ersetzen hat.

Carlsruhe den 27sten September 1833.

Ministerium des Innern.

Winter.

Vdt. v. Adelsheim.

Stiftungen.

Johann Lorenz Ludwig von Augsburg hat dem Armenfond zu Gerlachsheim die Summe von 3000 fl. mit der Bestimmung vermacht, daß die jährlichen Zinsen unter die Armen allda vertheilt werden.

Die Wittwe Klara Blessing zu Unterkirnach, Amts Villingen, hat dem dortigen Armenfond ein Legat von 25 fl. vermacht.

Diese Stiftungen haben die Staatsgenehmigung erhalten und werden zur Ehre der Geber zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Medaillen-Verleihung.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich gnädigst bewogen gefunden, dem Polizeidiener Schmelzinger zu Mannheim die silberne Civil-Verdienst-Medaille zu verleihen.

Dienst-Nachrichten.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich gnädigst bewogen gefunden:

den Lehramts-Gehülfen Liborius Stengel zum außerordentlichen Professor an der Universität Freiburg zu ernennen;

den Repetitor bei dem erzbischöflichen Seminarium zu Freiburg, Matthäus Klenkler, als außerordentlichen Professor in der theologischen Fakultät der dortigen Hochschule mit der Auflage zu ernennen, daß derselbe die Kirchengeschichte lehre;

den Amtschirurgen Seither zu Ettlingen wegen Alter und Kränklichkeit in den Ruhestand zu versetzen.

Durch Beschluß des Justizministeriums vom 27sten September d. J. ist dem Rechtspraktikanten Fidel Hoz zu Radolphzell,

durch Justizministerial-Beschluß vom 1sten Oktober d. J. dem Rechtspraktikanten Arnold Weinschenk zu Mannheim, und

durch Beschluß desselben Ministeriums vom 8ten October d. J. dem Rechtspraktikanten Theodor Eimer von Lahr, derzeit in Carlsruhe, das Recht zu Verfassung gerichtlicher Schriften ertheilt worden.

Höchstdieselben haben dem Pfarrer Joseph Weltin in Buchenbach die katholische Pfarrei Elzach, Amts Waldkirch,

dem Pfarrer Sylvester Mayer zu Gottmadingen die katholische Pfarrei Weilersbach, Amts Villingen,

dem Priester Gerhard Eckerle von Pfaffenweiler, dermaligen Pfarrverweser in Herdern, die katholische Pfarrei Warmbach, Amts Lörrach,

dem Pfarrer Behringer Kleber zu Dogern die katholische Pfarrei Lottstetten, Amts Jestetten,

dem Priester Leopold Dreher von Oppenau, dermaligen Vikar zu Weingarten, das Kaplanei-Benefizium in Hausach,

dem Pfarrer Ludwig Schmutzer zu Vogelbach die evangelische Pfarrei Haßlach, Dekanats Freiburg, und

dem Pfarrer August Wilhelm Engler von Blansingen die evangelische Pfarrei Lichtenau gnädigst zu verleihen geruht.

Am 16ten August d. J. sind zu Freiburg folgende großherzogliche Tischtitularen zu Priestern geweiht, und hierauf in der Seelsorge angestellt worden:

Martin Bader von Hüfingen,
Philipp Bauer von Eisenthal,
Martin Baumann v. Tauberbischofsheim,
Michael Baumann von Endingen,
Joseph Blatter von Oberwangen,
Joseph Braun von St. Peter,
Johann Breiel von Mördingen,
Joseph Buchegger von Singen,
Ambros Büchler von Gissigheim,
Anton Eberhard von Bruchsal,
Philipp Fakelmann von Dielheim,
Berthold Fetzer von Engen,
Cajetan Geßler von Breitenbach,
Anton Gillig von Külsheim,
Joseph Gut von Herbolzheim,
Joseph Haberstroh von Elzach,
Joseph Anton Heitzmann v. Möhringen,
Ignatz Hörth von Altschweier,
Franz Xaver Hund von Pfullendorf,
Ferdinand Jäkle von Freiburg,
Joseph Kehrmann von Freiburg,
Friedrich Keller von Freiburg,
Christoph Kieser von Buchen,
Karl Leopold Kopp von Donaueschingen,
Franz Xaver Kreutzer von Villingen,
Gottfried Külsheimer von Grünsfeld,
Johann Baptist Linsi von Hüfingen,
Alois Lösch von Forchheim,
Johann Baptist Mayer von Endingen,
Joseph Metzger von Donaueschingen,
Ferdinand Mörmann von Lautenbach,
Johann Nepomuck Neff von Heiligenberg,
Leopold Nesselhauf von Neuweier,
Ambros Oschwald von Mundelfingen,
Karl Oser von Steinbach,
Paul Anselm von Wolfach,
Franz Xaver Pirsig von Freiburg,
Adolph Pipus von Freiburg,
Mathäus Rebholz von Rohrdorf,
Joseph Reischbacher von Konstanz,
Ignatz Reiß von Ettlingen,
Mathäus Rinkenburger v. Konstanz,
Stephan Rock von Mannheim,
Fridolin Rößlin von Säckingen,
Anton Sauer von Hüfingen,
Anton Scherrer von Bräunlingen,
Joh. Nepomuck Schilling von Villingen,
Hieronimus Schuler von Engen,
Joseph Schultes v. Untersimonswald,
Franz Seitz von Limbach,
Alban Stolz von Bühl,
Balthasar Störk von Rohrdorf,
Benedikt Stickler von Ichenheim,
Franz Toprano von Mudau,
Johann Weber von Sasbachwalden,
Thomas Winterhalter von Friedenweiler, und
Georg Würmle von Heuweiler.

Stellen, die zur Bewerbung bekannt gemacht werden.

Durch den Tod des Landchirurgen Haldenwang ist das Landchirurgat Gernsbach mit der normalmäßigen Besoldung von 130 fl. 30 kr. in Geld und dem Aversum mit 120 fl. für Pferdfourage in Erledigung gekommen. Die Bewerber um diese Stelle haben sich vorschriftsmäßig binnen 6 Wochen bei der Sanitäts-Commission zu melden.

Durch den Tod des Pfarrers Ahlfeld zu Asbach ist die dortige evangelische Pfarrei, Dekanats Neckargemünd, mit einem Competenz-Anschlag von 1234 fl. 35 kr. in Erledigung gekommen. Die Bewerber um diese Stelle haben sich bei der obersten evangelischen Kirchenbehörde vorschriftsmäßig binnen 4 Wochen zu melden.

Durch das am 8ten August d. J. erfolgte Ableben des Pfarrers Anton Langendorf ist die den Konkursgesetzen unterliegende Pfarrei Ibach, Amts St. Blasien, mit einem in Geld und Naturalien dotirten Einkommen von 750 fl. erledigt worden. Die Competenten um dieselbe haben sich nach der Verordnung im Regierungsblatt Nro. 38. vom Jahr 1810. insbesondere nach Art. 4. sowohl bei der Regierung des Oberrhein-Kreises, als bei dem erzbischöflichen Ordinariat zu melden.

Die durch Beförderung des Pfarrers Hettich im Jahr 1827 erledigte, nunmehr in ihrem Einkommen auf 500 bis 550 fl. verbesserte katholische Pfarrei Dettingen, Amts Konstanz, ist wieder zu besetzen. Die Competenten um dieselbe haben sich in Gemäßheit der Verordnung im Regierungsblatt Nro. 38. vom Jahr 1810. Art. 2 und 3. bei der Regierung des Seekreises zu melden.

Die evangelische Pfarrei Vogelbach, Dekanats Schopfheim, mit einem Competenz-Anschlag von 833 fl. 15 kr. ist in Erledigung gekommen. Die Bewerber um dieselbe haben sich vorschriftsmäßig durch ihre Dekanate binnen 4 Wochen bei der obersten evangelischen Kirchenbehörde zu melden.

Die evangelische Pfarrei Blansingen, Dekanats Lörrach, mit einem Competenz-Anschlag von 930 fl. 49 kr. ist in Erledigung gekommen. Die Bewerber um diese Pfarrei haben sich bei der obersten evangelischen Kirchenbehörde binnen 4 Wochen vorschriftsmäßig zu melden.

Durch die Beförderung des Pfarrers Peter Dallmann nach Untersimonswald ist die katholische Pfarrei Allensbach, im Bezirksamte Konstanz, mit einem beiläufigen Einkommen von 800 fl. in Geld, Naturalien, Güter- und Zehntertrag, nebst 300 fl. aus der Mahlbacher Stiftung zur Haltung eines Kapitels-Vikars, erledigt worden. Die Competenten um diese Pfarrpfründe, worauf eine Kriegsschuld von 10 fl. 30 kr. haftet, haben sich nach der Verordnung im Regierungsblatt Nro. 38. vom Jahr 1810. Art. 2 und 3. bei der Regierung des Seekreises zu melden.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Großherzoglich Badisches

Staats- und Regierungs-Blatt.

Carlsruhe, den 30ten October 1833.

Leopold von Gottes Gnaden,
Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen.

Mit Zustimmung Unserer getreuen Stände haben Wir beschlossen, und verordnen, wie folgt:

Art. 1.

Der §. 14. des Conscriptions-Gesetzes vom 14ten Mai 1825 ist aufgehoben.

Art. 2.

Das Maas der zum Kriegsdienste pflichtigen jungen Leute wird auf fünf Schuh zwei und einen halben Zoll neu badischen Maases festgesetzt. Die Militär-Behörde ist nicht schuldig, unter diesem Maase einen Pflichtigen anzunehmen.

Beschlossen zu Carlsruhe, in Unserem großherzoglichen Staatsministerium, den 26sten Oktober 1833.

Leopold.

Winter.

Auf höchsten Befehl Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs:
Büchler.

Leopold von Gottes Gnaden,
Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen.

Mit Zustimmung Unserer getreuen Stände haben Wir beschlossen, und verordnen, wie folgt:

Art. 1.

Die Staats-Regierung kann jederzeit einen Verein, der die Sicherheit des Staats oder das allgemeine Wohl gefährdet, auflösen, und dessen Fortbestehen verbieten.

Die Theilnahme an solchen Vereinen, die von der Staats-Regierung durch ein öffentlich verkündetes Verbot ausdrücklich untersagt worden sind, ist strafbar.

Art. 2.

Die Theilnehmer an solchen verbotenen Vereinen werden mit bürgerlichem Gefängniß bis zu vier Wochen, oder mit Geldstrafe bis zu fünf und zwanzig Gulden bestraft, vorbehaltlich der höhern Strafe, wenn der Verein nach den Gesetzen als ein besonderes Vergehen oder Verbrechen erscheint. Die Mitwirkung zu verbotenen Vereinen durch Ankündigung in öffentlichen Blättern unterliegt den nemlichen Strafbestimmungen.

Die Berufung gegen die Straferkenntnisse geht an die Hofgerichte.

Art. 3.

Die Staats-Regierung kann auch die Theilnahme an auswärtigen, die Sicherheit des Staats, oder das allgemeine Wohl gefährdenden Vereinen unter gleichen Strafen verbieten.

Art. 4.

Alles öffentliche Tragen oder Aufstecken von Abzeichen verbotener Vereine, sie mögen in farbigen Bändern, oder worin immer bestehen, ist untersagt. Wer diesen Verboten zuwiderhandelt, verfällt, so oft er überwiesen wird, in eine polizeiliche Strafe von fünf Gulden.

Gegeben zu Carlsruhe, in Unserem großherzoglichen Staatsministerium, den 26sten October 1833.

Leopold.

Winter.

Auf höchsten Befehl Sr. Königl. Hoheit des Großherzogs:
Büchler.

Leopold von Gottes Gnaden, Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen.

Mit Zustimmung Unserer getreuen Stände haben Wir beschlossen, und verordnen, wie folgt:

Art. 1.

Die zu der vormaligen Landschaft Rothweil gehörigen Orte Dauchingen, Weilersbach und Fischbach mit Sinkingen erhalten aus der Amortisations-Casse zur Abzah-

lung ihres Betreffnisses an den Schulden der Landschaft eine Beitragssumme von zehn Tausend sechs Hundert Gulden, welche als Staatsschuld anerkannt wird.

Art. 2.

Die Amortisationskasse wird diese Summe in drei Jahres-Raten, die erste Rate nach Verkündung dieses Gesetzes mit Zins zu vier Prozent vom 1sten Juni laufenden Jahres, die andern den 1sten Juni 1834 und 1835. beide ohne Zins, an die Gemeinden bezahlen.

Art. 3.

Von der Kriegskosten- und Contributions-Hauptkasse der vormaligen Markgrafschaft Baden übernimmt die Amortisations-Casse sowohl die Passiven, als Activen, wovon die erstern 113,404 fl. 51 kr. betragen, die letztern aber auf liquide 27,209 fl. 51 ½ kr. und auf illiquide 17,731 fl. 29 kr. annähernd berechnet sind, nach dem Stand vom 1sten Juni des laufenden Jahres.

Beschlossen zu Carlsruhe, in Unserem großherzoglichen Staatsministerium, den 26sten October 1833.

Leopold.

Winter.

Auf höchsten Befehl Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs:
Büchler.

Militär-Dienstnachrichten.

Ordens-Verleihungen.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben unterm 19ten October d. J. gnädigst geruht, folgenden Offizieren des Armee-Corps den Orden vom Zähringer Löwen zu verleihen:

I. das Commandeur-Kreuz:

Leib-Infanterie-Regiment: dem Oberst und Commandeur Pfnor;
Dragoner-Regiment v. Freystedt: dem Oberst und Commandeur v. Roggenbach.

II. das Ritterkreuz:

Leib-Infanterie-Regiment: dem Capitain Lebeau;
Infanterie-Regiment Großherzog: dem Capitain Hoffmann;
Infanterie-Regiment Erbgroßherzog: dem Oberstlieutenant von Krieg;
Infanterie-Regiment Markgraf Wilhelm: dem Capitain von Müller;
Infanterie-Regiment von Stockhorn: dem Capitain von Noël;

Dragoner-Regiment Markgraf Max: dem Rittmeister und Brigade-Adjutant von Roggenbach;

Dragoner-Regiment v. Freystedt: dem Rittmeister Bosir;

Artillerie-Brigade: dem Capitain Arnold.

Gestorben ist:

am 10ten Oktober d. J. der pensionirte Oberlieutenant Prey in Bruchsal.

Medaillen-Verleihungen.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich huldreichst bewogen gefunden, dem, mit einer lebenslänglichen Pension von dreihundert Gulden in Ruhestand versetzten, katholischen Oberlehrer Johann Baptist Haberer zu Riegel, Amts Kenzingen, in höchster Anerkennung und Belohnung seiner über fünfzig Jahre treu geleisteten Dienste, die goldene Civilverdienst-Medaille mit Oehr und Band gnädigst zu verleihen.

Höchstdieselben haben ferner gnädigst geruht, dem Bürger und Bäckermeister Heinrich Scherer in Carlsruhe, wegen der, von ihm während des russischen Feldzugs an der Berezina mit eigener Gefahr bewirkten Lebensrettung eines badischen Wachtmeisters, die silberne Civilverdienst-Medaille zu ertheilen.

Stellen, die zur Bewerbung bekannt gemacht werden.

Die fürstlich Leiningen'sche Präsentation des Pfarrers Jakob Beicher zu Waldstetten auf die katholische Pfarrei Richen, Amts Eppingen, hat die Staatsgenehmigung erhalten. Dadurch ist die katholische Pfarrei Waldstetten, Amts Walldürn, mit einem beiläufigen jährlichen Einkommen von 500 fl. in Geld, Zehnten und Güterertrag, worauf dermalen ein in acht Jahresterminen abzuzahlendes Schuldenkapital von 48 fl. 3 kr. welches sich noch auf etwa 20 fl. erhöhen dürfte, ruhet, erledigt worden. Die Competenten um die letztgenannte Pfarrei haben sich bei der fürstlich Leiningen'schen Standesherrschaft als Patron nach Vorschrift zu melden.

Durch das Ableben des Staabschirurgen Müller und durch die, wegen Alter und Kränklichkeit erfolgte, Pensionirung des Amtschirurgen Seither in Ettlingen, kam das dortige Amtschirurgat, das durch höchste Entschließung Seiner Königlichen Hoheit aus großherzoglichem Staatsministerium vom 26ten September d. J. Nro. 2298. zu einem Landchirurgat, mit der normalmäßigen Besoldung von 130 fl. 30 kr. Geld und 120 fl. für Pferdsfourage, erhoben worden ist, in Erledigung. Die Competenten um diese Stelle haben sich binnen 6 Wochen vorschriftsmäßig bei der großherzoglichen Sanitäts-Commission zu melden.